

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922**

12.7.1922 (No. 159)



# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher  
Straße Nr. 14  
Fernsprecher:  
Nr. 953  
und 954  
Telegraphische  
Anstalt  
Karlsruhe  
Nr. 3515.

Verantwortlich  
für den  
redaktionellen  
Teil  
und den  
Staatsanzeiger:  
Chefredakteur  
C. A. M. e. n. d.,  
Karlsruhe.

**Bezugspreis:** In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 90 M. — Einzelnummer 1,50 M. — Anzeigengebühr: 1,70 M. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kasseeintrag gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruhe, Nr. 14 zu senden und werden im Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, Zwangsweise Beitreibung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inzident keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelcher Vergütung übernommen.

### \* Bayern und das Reich.

Es war für die Gefühlsmaschine der gestrigen Reichstagsitzung gewiß nicht förderlich, daß die beiden Reichsparteien bei der Beratung des Gesetzes zum Schutze der Republik je einen Vertreter des radikalen Flügels vorschickten. Was der deutschnationale Herr von Gräfe gesagt hat, mußte bei den Koalitionsparteien Unmut hervorrufen. Und was Geheimrat Kahl, der Sprecher der Deutschen Volkspartei, einer der ganz Unbelehrbaren, vorbrachte, war stellenweise gleichfalls geeignet, peinliches Erstaunen zu erregen. Dann aber kam der Gipfelpunkt mit der Rede des Sprechers der Bayerischen Volkspartei, des Abgeordneten Emminger. Was dieser Abgeordnete über die Haltung Bayerns dem Reich gegenüber ausgesprochen hat, kann schon nicht mehr anders bezeichnet werden, denn als eine offene Kampfansage. Und der Reichskanzler hat dann auch den dem Reiche hingeworfenen Fehdehandschuh aufgenommen und mit einer Bestimmtheit geantwortet, die jeder dankbar begrüßen wird, dem die Einheit des Reiches mehr als ein Bekenntnis der Lippen ist.

Der Abgeordnete Emminger hat sich bezeichnenderweise gar nicht geschämt, in seiner Rede zu erklären, daß „achtzig Prozent der bayerischen Bevölkerung monarchistisch gesinnt seien“. Die Tatsache, daß er etwas Derartiges in diesem Augenblick im Reichstag zu sagen wagte, spricht ja schon allein deutlich dafür, daß man in Bayern glaubt, jetzt die verhüllende Kapuze abzuwerfen und der Welt das wahre Antlitz zu zeigen. Aber auch sonst lohnt es sich, auf diese „Feststellung“ des Abgeordneten Emminger noch etwas näher einzugehen.

Zunächst bezweifeln wir mit guten Gründen die Richtigkeit der Behauptung. Die Ziffer ist zweifellos zu hoch gegriffen. Wenn man allerdings nur an das eigentliche Bayern, also an das Bayern südlich der Danau denkt, dann mag wohl die Annahme berechtigt erscheinen, daß die Mehrheit der dortigen Gesamtbevölkerung monarchistisch ist. Ferner muß zugegeben werden, daß der Prozentfuß monarchistisch gesinnter Wähler und Wählerinnen in nördlichen Bayern recht erheblich ist. Aber wir glauben nicht, daß dieser Prozentfuß in Nordbayern die Hälfte oder gar mehr als die Hälfte ausmacht. Die Ziffer, die der Abgeordnete Emminger genannt hat, ist also einzuschneiden. Immerhin bleibt sie auch in ihrer Einschränkung beachtlich und bedrohlich genug.

Wenn dem aber so ist, wer ist dann wohl schuld daran? Für uns ist die Beantwortung dieser Frage nicht schwer. Erstens ist es die eingewurzelte Abneigung gegen das Reich als solches, die nun einmal seit Jahrzehnten in Bayern traditionell ist, die Abneigung gegen eine jede Zentralisation, mag sie auch durchaus das Normalmaß dessen darstellen, was ein Bundesstaat zu einer einigermaßen einheitlichen Leitung seiner Geschäfte benötigt. Es ist also der Partikularismus in Bayern, der sich hier und da geradezu zum Separatismus übersteigert hat, der es vor allem begreiflich macht, daß ein starker Bruchteil des bayerischen Volkes ohne weiteres eine Regierungsform bevorzugt, die der im Reich und in Berlin herrschenden entgegen-gesetzt ist.

Weiter aber ist es die beschämende Tatsache, daß seit den Tagen des Kapp-Putsch von oben her alle Bestrebungen in Bayern, die auf eine Wiedererrichtung der Monarchie abzielten, wohlwollend geduldet, ja oft sogar heimlich unterstützt worden sind. Die monarchistische Propaganda, die unter diesen Umständen sich unbehelligt ausbreiten konnte, war so umfangreich als nur irgend möglich.

Verstärkt wurde diese Propaganda aber durch die Anwesenheit norddeutscher Reaktionsäre, die, wenn sie auch persönlich für die Sonderinteressen Bayerns weniger schwärmten, sich doch gern mit der „bayerischen Sonderart“ identifizierten, weil ja letzten Endes auch ihr Ziel die Reaktion, die Wiederherstellung des alten Staates war. So haben bayerische Hartnäckigkeit und Eigenbrödelerei auf der einen Seite und preußisch-reaktionäre Energie und Ehrgeiz auf der anderen Seite zusammen daran gearbeitet, das bayerische Volk im monarchistischen Sinne zu beeinflussen. Eine nur zu willfährige oder zum Teil einfach aufgekaufte Presse stellte sich in den

Dienst dieser Propaganda. Flugschriften wurden in Hülle und Fülle verbreitet. Und auch an den nötigen Geldern, die in die Millionen gingen, hat es nicht gefehlt.

Sehr geschickt wurden gewisse festlagere Werte Erscheinungen, mit denen der neue Staat zu kämpfen hatte, im Sinne dieser Propaganda ausgenutzt. Unter Hinweis auf das kommunistenregiment in München wurde dem Bürgertum und der bürgerlichen Bevölkerung jeden Tag eingeredet, daß nur die Reaktion, nur die Wiederherstellung des alten Staates, nur die Opposition der Reichsregierung gegenüber eine Wiederkehr derartiger Zustände verhindern könne. Und so ist es denn gekommen, wie es gekommen ist!

Es ist heute bereits unmöglich, die Zustände, wie sie im eigentlichen Bayern praktisch bestehen, mit den Bestimmungen der Weimarer Verfassung in Einklang zu bringen. Und jetzt, wo endlich mit der Durchführung der neuen Staatsidee ernst gemacht wird, wo sich endlich die Republik auf ihre Aufgaben besinnt, jetzt weigert man sich in Bayern, an dieser Entwicklung teilzunehmen. Und wir sind uns nicht im Zweifel darüber, daß, wenn nicht sozusagen ein Wunder geschieht, die Mehrheit der Bevölkerung in Altbayern jedenfalls die Stunde benutzen wird, um eine offene Opposition gegen das Reich zu erzwingen. In welchen Formen sich das alles vollziehen wird, kann niemand vorhersehen. Jedoch wird sich nach der Besonderheit dieser Formen auch die Besonderheit der Maßnahmen zu richten haben, die das Reich ergreifen wird.

### Das neue Reichsgesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922.

Von Oberamtman Dr. Trombacher, Vorstand der badischen Landesversorgungsstelle.

(Abdruck erwünscht.)

Die heftig umstrittene Gesetzesvorlage über die Getreideumlage ist in den ersten Tagen des Juli zum Gesetz erhoben worden, freilich nicht ohne wesentliche Abänderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe. Leider haben die langwierigen Vorarbeiten über die Möglichkeit einer anderen Art der Sicherstellung unserer Brotversorgung, ferner die Meinungsverschiedenheiten der Parteien über den Inhalt der zu treffenden Regelung und die Verhandlungen im Reichstag selbst zu einer sehr verspäteten Verabschiedung des Gesetzes geführt, die möglicherweise den Vollzug desselben recht unangenehm beeinflussen kann. Große Schwierigkeiten entstehen für die mit dem Vollzug befaßten Behörden dadurch, daß die nötigen Vorbereitungen für die Umlegung und Verteilung nicht getroffen werden konnten, weil je allig Anhaltspunkte darüber fehlten, welche Erfordernisse hinsichtlich der Art der Veremung der Umlage und insbesondere bezüglich der Größe und des Anteils der zur Umlage beizugebenden landwirtschaftlichen Betriebe das Gesetz stellen werde. Tatsächlich bringt auch das neue Gesetz eine Regelung, die keinem der ursprünglichen Vorschläge genau entspricht und die auch gerade nicht als eine sehr einfache Lösung des allerdings recht schwierigen Problems der Getreideumlage bezeichnet werden kann.

Nach dem Gesetze wird, wie im Vorjahr, eine Umlage von 2½ Millionen Tonnen auf das im Inland erzeugte Getreide erhoben. Zu je einem Drittel ist die Umlage bis zum 31. Oktober d. J., bis zum 15. Januar kommenden Jahres und bis zum 28. Februar kommenden Jahres an die Reichsgetreidestelle abzuliefern. Die Oberverteilung der Umlage auf die Länder erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Getreideerträge an Brotgetreide, Gerste und Hafer im Durchschnitt der Jahre 1906/1921. Bedauerlicherweise ist ein bestimmtes Verfahren für die Umlegung auf die Länder im Gegensatz zu der letztjährigen Regelung nicht vorgesehen. Vielmehr ist es dem Reichsversorgungsminister überlassen, nach Anhörung des Reichsausschusses die auf die einzelnen Länder entfallenden Mengen zu bestimmen. Wie inzwischen bekannt geworden ist, wurde Baden bei diesem Verfahren eine weit größere Umlage als im vorigen Jahre auferlegt, deren Ermäßigung trotz rechtzeitig erhobenen nachdrücklichsten Protestes bei allen in Betracht kommenden Instanzen nicht erreicht werden konnte. Die höhere Umlage glaubte man vor allem damit begründen zu können, daß Baden im letzten Jahre im Verhältnis zu beinahe allen anderen Ländern zu gering belastet gewesen sei. In der gleichen ungünstigen Lage befindet sich freilich auch unser Nachbarland Württemberg, dessen Umlage gegenüber dem Vorjahre verhältnismäßig noch mehr erhöht wurde.

Das Verfahren bei der Verteilung der Umlage ist in ähnlicher Weise wie im vorigen Jahre bestimmt. Innerhalb der Länder geschieht die Verteilung unter Berücksichtigung des Getreideertrages des laufenden Jahres durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle auf die kommunalverwalteten Betriebe. Bei der Verteilung sind die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft zuzuziehen.

Die Kommunalverbände verteilen ihr Umlagegeld nach näherer Weisung der Landeszentralbehörde in der Regel auf die Gemeinden, ausnahmsweise unmittelbar auf die Erzeuger; letzteres trifft bei den städtischen Kommunalverbänden in Baden zu. Besonders wichtig ist die Bestimmung über die Art der Unterverteilung des Umlagegeldes auf die einzelnen Betriebe (Erzeuger). Das Gesetz sieht hier zwei Möglichkeiten vor, entweder erfolgt die Verteilung nach der Getreideanbaufläche oder nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Bei der Unterverteilung nach Getreideanbaufläche trifft es die ausdrückliche Bestimmung, daß Flächen von nicht mehr als 2 Hektar (Getreidefläche) mit einem Umlagegeld nicht belastet werden dürfen, es sei denn, daß sie zu Betrieben mit 10 und mehr Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gehören. Wird die Unterverteilung nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche vorgenommen, so dürfen Betriebe von nicht mehr als 5 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zur Umlage nicht herangezogen werden. Freizustellen von der Umlage sind ferner Anpflanzungen, die von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften in den Jahren 1921 und 1922 errichtet wurden. Neu ist die Bestimmung, daß sowohl die Kommunalverbände bei der Verteilung ihrer Umlage auf die Gemeinden, wie auch die Gemeinden bei Festsetzung des Umlagegeldes auf die Erzeuger einen Ausschuss von Erzeugern zuzuziehen haben; ferner daß das Umlagegeld der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke des Kommunalverbands 8 Tage vor seiner endgültigen Festsetzung unter Angabe der Getreideanbaufläche oder der landwirtschaftlich genutzten Fläche der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke öffentlich bekannt zu machen ist. Die im Anschluß hieran ergehende Festsetzung des Umlagegeldes, die den Erzeugern bekannt zu geben ist, kann, wie bei der letztjährigen Regelung, im Wege der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss angefochten werden.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Aufbringung der Umlage durch die Kommunalverbände, die Organisation der Gemeinden und Erzeuger, endlich auch über die Haftung der Länder für die rechtzeitige Lieferung der aufzubringenden Umlage, haben im neuen Reichsgesetze keine wesentlichen Änderungen erfahren. Nur die Haftungsbestimmungen sind gegenüber früher, insbesondere bezüglich des Gelderzuges, in gewissem Umfang noch verschärft worden.

Von wesentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen, daß die Umlage von den Kommunalverbänden in den ihnen von den Erzeugern gelieferten Getreidearten an die Reichsgetreidestelle abzuliefern ist, sofern diese nicht ausnahmsweise den Austausch von Umlagegetreide zwischen Kommunalverbänden zuläßt. Es darf also nicht die ursprünglich von den Erzeugern abgelieferte Getreideart von den Kommunalverbänden veräußert und an ihrer Stelle etwa eine gleiche Menge anderen Getreides abgeliefert werden. Wie bisher kann der Erzeuger die Umlage durch Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz) Gerste oder Hafer erfüllen. Die Vorschrift, daß Hafer nur zu drei Fünftel auf die Umlage angerechnet wird, ist auch im neuen Gesetz als Regel aufrecht erhalten. Dagegen ist vorgesehen, daß, wenn es sich um selbstgebautes Hafer aus Höhenlagen über 400 Meter handelt, die Lieferung in vollem Umfang auf die Umlage angerechnet wird.

Die Erlassung einer Verbrauchsregelung durch die Kommunalverbände ist auch in diesem Jahre vorgesehen. Den verschiedenen gegebenen Anregungen, die Brotversorgung nur den Bedürftigen zuteil werden zu lassen, ist in dem Gesetze dadurch entsprochen, daß außer den Selbstversorgern solche Personen nicht als versorgungsberechtigt erklärt werden, bei denen nach ihren eigenen oder nach den Einkommensverhältnissen dessen, der ihnen Unterhalt im gemeinsamen Haushalt zu gewähren hat, ein Bedürfnis auf Brotversorgung im Wege der öffentlichen Versorgung nicht anerkannt werden kann. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch erlassen werden.

Durch die von den Kommunalverbänden zu erlassende Verbrauchsregelung ist hauptsächlich dafür Sorge zu treffen, daß nichtversorgungsberechtigte Personen von der Versorgung ausgeschlossen bleiben und daß das zugewiesene Getreide oder Mehl ausschließlich zur Verteilung an die versorgungsberechtigte Bevölkerung verwendet wird. Der Versuch als Nichtversorgungsberechtigter die Brotversorgung gleichwohl in Anspruch zu nehmen, wird unter Strafe gestellt.

Die Mehlmenge, welche täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verteilt werden darf — bisher 200 Gramm — wird von der Reichsgetreidestelle mit Genehmigung des Reichsversorgungsministers festgesetzt.

Der Preis für das von den Kommunalverbänden abgegebene Mehl ist so festzusetzen, daß nur ihre Kosten gedeckt werden; sind trotzdem Überschüsse erzielt worden, so ist der Mehlpreis entsprechend herunterzusetzen.

Bei der Mehlerverteilung sind Väter-Groß- und Kleinbetriebe hinsichtlich der ihnen zu berechnenden Mehlpreise gleich zu behandeln.

Aber die Vergütung für das abgelieferte Umlagegetreide trifft das Gesetz die Bestimmung, daß der Preis für das erste Drittel der Umlage beträgt: für Roggen 6900 M., für Weizen 7400 M., für Gerste 6700 M., für Hafer 6600 Mark je Tonne. Die Preise für das zweite und dritte Drittel der Umlage werden nach Anhörung eines Ausschusses von der Reichsregierung festgesetzt werden. Im Falle der Er-

\* Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, von denen je 5 von dem Ausschuss des Reichsrats für Volkswirtschaft und dem Ausschuss des Reichstags für Volkswirtschaft zu wählen, 5 aus den Kreisen der Landwirtschaft und 5 aus den Kreisen der Verbraucher von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu berufen sind.

Mit einer Beilage: 68. öffentliche Sitzung über die Verhandlungen des Badischen Landtages.



höhung der Preise für das zweite und dritte Drittel der Umlage ist vorgesehen, daß auch für die im Voraus auf das zweite und dritte Drittel gelieferten Mengen entsprechend höhere Preise durch Nachzahlung des Unterschieds zwischen dem neuen und dem bereits früher bezahlten Preise vergütet werden.

Die Verfüllung von Brotgetreide, ferner die Verarbeitung von Brotgetreide und Hafer, sowie von Erzeugnissen aus Getreide auf Branntwein ist auch nach der diesjährigen Regelung verboten. In beiden Fällen ist die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen.

Aber die Verwertung der aus dem gesamten öffentlich bewirtschafteten Getreide anfallenden Kleie werden von dem Reichsernährungsminister Vorschriften erlassen werden. Den von seinen der Getreideabnehmer im vorigen Jahre häufig ausgesprochenen Wünschen ist durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß die aus dem Umlagegetreide anfallende Kleie durch Vermittelung des Kommunalverbands den Befehlern des Getreides anteilmäßig zu einem in angemessenem Verhältnis zum Umlagegetreide stehende Preise anzubieten ist.

Zusammenfassend darf bemerkt werden, daß die Neuordnung gegenüber den früheren Vorschriften eine wesentliche Verbesserung bringt, die insbesondere eine gerechtere Unterabteilung ermöglichen wird. Allerdings werden diese Vorteile bei uns infolge der wesentlichen Erhöhung der auf Baden entfallenden Umlage nicht in Erscheinung treten. Die Aufgaben der Kommunalverbände und Gemeinden werden leider infolge der komplizierten Verfahrensbestimmungen und sonstiger im Gesetz früher nicht vorgesehenen Bestimmungen — zum Beispiel anteilmäßige Kleieabteilung — keine Erleichterung erfahren. Über den Vollzug des Gesetzes im einzelnen werden die von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Ausführungsbestimmungen noch nähere Bestimmungen treffen.

## Politische Neuigkeiten. Die Beratung des Schutzgesetzes im Reichstag.

Die zweite Beratung des Gesetzes zum Schutze der Republik in Verbindung mit dem Initiativantrag der Unabhängigen, welcher den gleichen Namen trägt, wurde gestern fortgesetzt.

Der Abgeordnete Wiesel (Soz.) sagt, Bayern habe zu seiner Ablehnung keinen Grund. Das Strafrecht und die Strafprozessordnung sind Reichsangelegenheiten. Rechtsgründe kann also Bayern nicht haben. Die Haltung Bayerns entspringt einer überaus reizbaren Empfindlichkeit, einer krankhaften Furcht vor Eingriffen des Reiches in bayerische Sonderzustände. Der preussische Erlaß zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten ist ganz anders als der bayerische. Die Frage des Schutzes der Republik ist heute die einzige Frage. Bei den monarchistischen Agitationen muß man unterscheiden zwischen denen, die öffentlich betrieben werden und denen, die heimlich geschehen; die letzteren sind gemeingefährlich. Der dritten Lesung des Weimarer Grundgesetzes stimmen wir nicht zu, bevor wir nicht wissen, was aus den anderen Gesetzen wird.

Abg. Graf Thüringen (deutschl.) protestiert gegen die Art der Arbeit im Rahmen der demokratischen Freiheit. Die Verfassung der Weimarer Republik sei nur der Vorwand für andere Zwecke und der § 1 nur das Feigenblatt für die Bildung der nationalen Opposition. Reichsjustizminister haben die Parole ausgegeben: „Der Feind steht rechts!“ Ich beneide sie um ihre Verantwortung nicht. Eine blutige Saat geht schon in Thüringen auf und in Jüdau hat es 16 Tote gegeben (Lärm links, Zurufe: „Lüge!“). Wenn wir die Ermordung Rathenaus mit Recht von unseren Hochhohen abwimmeln, so bleibt es auf Ihnen hängen. Ich gebe Herrn Stämpfer zu, daß Herr Adler irrsinnig war, denn er ist noch Sozialdemokrat (Furchtbare Lärm links). Präsident Lohse ruft die „Zwischenrufe von links zur Ordnung. Er bittet aber auch den Redner, sich zu mäßigen (Zurufe rechts: „Furcht!“). Präsident rügt diesen Zwischenruf.

Reichsjustizminister Dr. Radbruch: Wir haben eben eine sehr provozierende Rede gehört. Sie paßt zu dem Bild, das wir uns von den Deutschnationalen gemacht haben. Was bedeutet das Gerede von dem Trennungstrieb, wo doch Männer wie Wulle, Classen und Graf nicht ausgeschlossen sind. Graf hat f. Zt. die ungeheueren Verdächtigungen gegen Erzberger ausgesprochen. Der Staatsgerichtshof verurteilt nicht gegen die Verfassung. Das Sozialistengesetz wollte eine geistige Bewegung mit Knüppeln totschlagen. Welche Stelle des heutigen Gesetzentwurfes wendet sich gegen eine „geistige Bewegung“?

Der Vertreter des sächsischen Ministers Spinski stellt die Ausführungen des Abg. Graf dahin richtig, daß nach der amtlichen sächsischen Bekanntheit in Jüdau nur zwei Personen getötet worden seien und bedauert, daß Graf seine Ausführungen machte, obwohl ihm der Tatbestand bekannt sein mußte.

Abg. Levi (USP.): Meine Partei verlangt keine Rehergerichte. Aber es ist von ausschlaggebender Bedeutung für sie, daß Laien am Staatsgerichtshof teilnehmen, die auf dem Boden der demokratischen Republik stehen, auch wenn sie nicht Sozialdemokraten sind. In Bayern muß das Spiel mit der Monarchie aufhören. Wenn die bayerische Regierung nicht hören will, dann werden ihr die Massen sagen, was zu sagen ist.

Abg. Dr. Dell (Zentr.): Proportionsreden wie diejenigen Gräfs führen zu Katastrophen. Wollen wir warten, bis auch der letzte Minister der Republik ermordet ist? Solche Maßnahmen helfen nichts, wir müssen entscheiden und fest zugreifen. Darum sind wir in dem ersten Paragraphen über die Vorlage hinausgegangen, ohne dabei in unerträgliche Ausnahmestimmungen zu verfallen. Die Stimmung in Bayern muß beruhigt werden. Für Ruhe und Ordnung muß die Republik die unerschütterliche Grundlage bleiben.

Abg. Kahl (D. Sp.) warnt vor verhängnisvoller Eile und rechnet auf vorurteilsfreie Prüfung seiner Parteianträge. Gesinnungen wird man mit dem Gesetz kaum ändern, Reichsfriedigkeit kaum fördern. Wenn die reaktionäre Richtung so wilde Erscheinungsformen annehmen konnte, dann liegt die Hauptschuld nicht zum wenigsten an den politischen Methoden, die sich seit Jahren nicht genug daran tun konnten, das geschichtlich eingestufte deutsche Volkstum in seinen wertvollen Erinnerungen zu verleben. Als der Redner unter ungeheurem Lärm der Linken erklärt, im Unglück solle ein Volk seine Farben nicht herunterholen und den Präsidenten um Schutz gegen die Zwischenrufe ersucht, fordert ihn schließlich Vizepräsident Dittmann auf, weniger provokatorisch nach links zu sprechen (Stürmische Zurufe rechts: „Parteipräsident!“).

Abg. Kahl (D. Sp., schließend): Wir wollen mitarbeiten an diesem Gesetz, aber nur dann, wenn Sie die heiligen vererbten Rechte und Gesinnungen nicht mit Füßen treten.

Abg. Schilling (Dem.) verweist auf die Verschärfung, welche die demokratische Partei in das Gesetz hineingebracht hat. Auch das Sprengen öffentlicher Versammlungen soll künftig verboten sein. Alle Anträge der Demokraten beruhen auf dem Gedanken der Volkshoheit auf der einen Seite und

der Freiheit des Individuums andererseits, die nur insoweit beschränkt werden dürfen, als es die Staatsnotwendigkeit unbedingt erfordert.

Abg. Emminger (Bayer. Sp.): Wenn heute in Bayern eine Volksabstimmung stattfinden würde, würden 80 Prozent der Bevölkerung für die Monarchie stimmen. Trotzdem denkt in Bayern kein vernünftiger Mensch daran, etwa durch Staatsstreich die Monarchie wieder aufzurichten. Die demokratisch-republikanische Staatsform ist auf nicht absehbare Zeit für Deutschland die gegebene. In Bayern ist die Revolution nicht aus dem Volke geboren, sondern von Leuten nicht eigenen Stammes hineingetragen worden. Eine Reichstagsauflösung fürchtet Bayern nicht. Das Gesetz ist übereilt eingebracht und behandelt worden. Die Verordnungen hätten vorläufig genügt. Auch als Jurist muß ich jede Verantwortung ablehnen für eine Reihe von Bestimmungen, deren Tragweite nicht zu übersehen ist. Zwei Tage würden genügen, die zahlreichen Unstimmigkeiten aus dem Gesetz herauszubringen, aber so wie es ist, bedeutet es ein Ausnahme- und ein Antimonarchistengesetz, das den Ländern die letzten Reste von Justiz- und Polizeihochzeit nimmt. (Lärm links).

Reichsjustizminister Dr. Radbruch: Wir sind uns alle darüber klar, daß die Häufung der Anwendung der politischen Notverordnungen das Ende des Vaterlandes ist. Die Rechte hat zu lange geschwiegen, um die Entgiftung der politischen Atmosphäre herbeizuführen. — Redner verliest einen Brief des „Bundes der Kaisertruppen“ vom November 1918 an Seine Erzellenz Ebert, worin es heißt, es sei Pflicht jedes Verlässigen, überall, wo sich Arbeiter- und Soldatenräte gebildet hätten oder bilden würden, sich hinter diese zu stellen. — Im Leben des deutschen Volkes kann es also Augenblicke geben, wo sich alles hinter die Autorität stellen muß. Haben Sie nicht alle anlässlich der Ermordung Rathenaus gefühlt, daß das System des politischen Wortes das Leben in einem geordneten Staat unmöglich macht? Wenn solche Befürchtungen geäußert sind, wie sie Emminger vorgebracht hat, dann ist es Zeit, daß man ein solches Gesetz alsbald verabschiedet. Es hat Regierungen in Deutschland gegeben, die bei elementaren Ausbrüchen der Volksmeinung zu spät gekommen sind. In München hatte am 9. November die Regierung die Augen geschlossen. Es ist jetzt eine leidenschaftliche Bewegung durch das Volk gegangen (Zurufe rechts: Verhehlung!). Verhehlung war nicht nötig. Leider hatte das Volk im Volke Eingang gefunden, daß es der Regierung nicht ernst sei. Glauben Sie vielleicht, daß die Vorgänge in Darmstadt unsere Billigung finden? Die deutsche Republik ist nicht lebensfähig, wenn sie durch Gewalt geschüttelt werden muß. Der Staatsgerichtshof ist nichts Neues. Die Ansichten Emmingers werden uns in den bayerischen Zeitungen verschärft entgegengetreten. Das ist für uns unerträglich. Wer immer mit geschäftlichen Veränderungen und Entwicklungen droht, der verhängt sich am Necks.

Der Gedanke der Reichseinheit darf überhaupt nicht zur Diskussion gestellt werden. Von einer Vertreibung der Herrscherhäuser von der heimatischen Scholle steht im Gesetz kein Wort. Kann überhaupt in Deutschland oder in Bayern auf die Dauer gegen eine Klasse der Bevölkerung regiert werden, oder muß diese Klasse zur politischen Mitarbeit herangezogen werden? Das Werk der Rettung Deutschlands kann nicht das Werk einer Klasse sein, auch nicht der Arbeiterklasse allein, sondern der Zusammenarbeit aller Schichten des Volkes und aller Länder. Auch Bayern allein kann uns nicht helfen. Das von uns begründete Werk der Zusammenarbeit darf nicht in frivoler Weise gefährdet werden. Das Reparationsproblem drückt ungeheuer auf uns. Die politische Spannung gemüht das Volk im Innern. Die Schwierigkeiten des Geldproblems reizen die Klassen auseinander. War je ein Volk so in Not, wie zur Stunde das deutsche? Die politische Atmosphäre ist überhitzt, nicht das Gesetz. In diesem Augenblick mit diesem Gesetz zu regieren, wäre Sünde. Wir haben rasch und entschlossen zugegriffen. Der große Belagerungszustand hätte nichts geholfen. Am Klage gewesen wäre ein Wettlauf der Länder, um dem Reiche zu helfen.

Reichsjustizminister Dr. Radbruch: Ich verstehe die Bedenken Emmingers wegen der Unstimmigkeiten im Gesetz und danke dem Ausschuss für seine Arbeit.

Abg. Dr. Deryfeld (Komm.) spricht gegen die Koalitions-politik. Nur eine Arbeiterregierung kann uns helfen. Die Richter des Revolutionsgerichtshofs müssen Arbeiter sein. Nach persönlichen Bemerkungen wurde die Weiterberatung auf morgen vertagt.

## Das Einkommensteuergesetz.

Der Steueraussschuß des Reichstages begann am Freitag die erste Lesung der **Abänderung des Einkommensteuergesetzes**. Im Namen der bayerischen Regierung und der übrigen Landesregierungen machte Staatsrat Wolf Vedenken geltend, daß eine Ermäßigung der Einkommensteuern den Anteil der Länder und Gemeinden an dem Steueraufkommen erheblich schmälern könnte, was bei der finanziellen Notlage der Länder und Gemeinden schwer zu ertragen wäre. Für den Ausfall müsse das Reich einen Ausgleich schaffen. Staatssekretär Japp erwidert, daß das Reich keinesfalls eine Ersatzpflicht übernehmen könne. Von sozialdemokratischer Seite wird demgegenüber darauf hingewiesen, daß die finanzielle Lebensmöglichkeit der Länder und Gemeinden gewahrt werden muß und zu diesem Zweck eine grundlegende Regelung durch eine schnelle **Revision des Landessteuergesetzes** erfolgen soll. Beschlossen wurde, die Tarife folgendermaßen festzusetzen: für die ersten angefangenen oder vollen 100 000 M. des steuerbaren Einkommens 10 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 50 000 M. des steuerbaren Einkommens 15 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 50 000 M. des steuerbaren Einkommens 20 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 50 000 M. des steuerbaren Einkommens 25 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 150 000 M. des steuerbaren Einkommens 30 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 200 000 M. des steuerbaren Einkommens 35 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 200 000 M. des steuerbaren Einkommens 40 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 200 000 M. des steuerbaren Einkommens 45 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1 000 000 M. des steuerbaren Einkommens 50 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1 000 000 M. des steuerbaren Einkommens 55 vom Hundert, für die weiteren Beträge 60 vom Hundert.

Der abgrenzbare Betrag für den Steuerpflichtigen und jede zu seinem Haushalt zählende Person, die nicht selbständig zu veranlagen ist, wird auf 960 M. erhöht. Die Erhöhung der **Verbandskosten** wurde bis zur zweiten Lesung ausgesetzt. Außerdem einigte sich der Ausschuss vorbehaltlich der endgültigen Formulierung dahin, für **Steuerpflichtige**, deren Einkommen lediglich aus **Kapitalrenten**, **Sozialrenten** oder **Leibrente** unter einer bestimmten Grenze besteht, die **Einkommensteuer** zu erlassen. Die Einkommensgrenze, bis zu der die gezahlten Kapitalertragsteuern auf die Einkommensteuer angerechnet werden können, wurde verdoppelt.

Die Änderungen sollen mit dem neuen Veranlagungsjahr in Kraft treten; der Wunsch, ihnen rückwirkende Kraft zu geben, wurde aus technischen und finanziellen Gründen abgelehnt.

## Die Zwanganleihe.

Der Steueraussschuß des Reichstages erledigte gestern die zweite Lesung des **Zwanganleihegesetzes**. Zur Frage der Zuschläge bei zu geringer Vorauszeichnung wurde ein Antrag angenommen, wonach von der erhöhten Zeichnungspflicht abgesehen werden kann, wenn die Zeichnungen des Vermögens mit unumgänglichen Schwierigkeiten verbunden sind und wenn die Zeichnungspflichtigen beim Finanzamt unter Darlegung des Sachverhalts beantragen, sie von der erhöhten Zeichnungspflicht zu entbinden, falls infolge verschiedener Schätzung bei der endgültigen Feststellung des Vermögens das endgültige Vermögen das vorläufige Vermögen übersteigen sollte. Ferner wurde beschlossen, daß die Zuschläge nur eintreten, wenn der Zeichnungspflichtige vorläufig oder schließlich sein vorläufiges Vermögen zu gering angegeben hat. Angenommen wurde ferner ein Antrag, wonach vor dem 31. Dezember gezeichnete Zwanganleihe nur zum Kurswert höchstens aber mit 50 Prozent der Vermögensberechnung berechnet werden soll. Der Zeichnungssatz wurde wie folgt festgesetzt: Juli 94 Prozent, August 96 Prozent, September 98 Prozent, Oktober und November 100 Prozent, Dezember 101 Prozent, Januar 102 Prozent, Februar 104 Prozent, vom März ab 6 Prozent des Nennwertes. Die Höhe der Zwanganleihe wurde auf 70 Milliarden festgesetzt. Schließlich wurde ein Antrag angenommen, wonach das **Gesamtergebnis der Zwanganleihe zur Deckung der Sachlieferungen an die Entente bestimmt ist**.

## Auf der Spur der Mörder Rathenaus.

Amlich wird aus Berlin vom 11. Juli berichtet: Den beiden flüchtigen Mördern Rathenaus, dem Ingenieur Herrn Fischer und dem Oberleutnant z. S. a. D. Edwin Kern ist die Berliner politische Polizei auf der Spur. Die Ermittlungen ergaben, daß sich die beiden flüchtigen Täter vom 4. bis 6. Juli in Wismar in Mecklenburg, am 7. Juli in Neu-Kalice und am 8. Juli in Lenzeng a. N. aufhielten. Als sie in dem letztgenannten Ort von der Polizei erkannt worden waren, flüchteten sie über die Elbe auf hannoversches Gebiet in den Kreis Lüneburg. Ein starkes Polizeiaufgebot von Berliner Beamten der Abteilung Ia mit Kraftwagen und Polizeihunden, die auf die Spur der Täter gehebt wurden, stellte fest, daß die Täter nach Süden, nämlich nach Garlow-Hortklaus Wirt-Abendsee-Radebusch allgemeine Richtung Nordwegen flüchteten. Am Sonntag früh gegen 3 Uhr waren die flüchtigen in Radebusch. In der Nacht zum Sonntag verloren sie bei Biendorf nahe Abendsee die Generalstabsoffiziere, die von Berliner Polizeibeamten gefunden wurde. Infolge des Verlustes der Karte waren sich die flüchtigen über den einzuschlagenden Weg unklar. Infolgedessen befragten sie Landbewohner über den Weg nach Gardelegen. Es ist damit zu rechnen, daß die Täter nach Süden zu flüchten beabsichtigen. Sie sind ohne genügende Mittel und anscheinend entkräftet. Sie erbettelten sich bei Bauern und Fortkäufern Brot. Wahrscheinlich halten sie sich am Tage verborgen und bewegen sich nur nachts vorwärts. Sie führen Fahrräder mit sich.

Beschreibung der flüchtigen: Fischer 1,78 Meter groß, braungebrannt, eingetragenes Gesicht, blaues Jacket, graue Militärohse, Wadenstrümpfe, schwarze Schuhe, grauer weicher Filzhut, auf Fahrrad aufgeschraubt Knickrad und Mantel. — Kern: Grauer Anzug wie aus Militärfabrik, aber gemuldet, Pfeffer und Salz, Antriebs, graue Wadelaumachen, schwarze Schuhe, ebenfalls aufgeschraubt Knickrad und Mantel. Beide laufen sich in Lenzeng zwei Sachen, jedoch sie ihre Kleidung verändern können, nämlich zwei hochgeschlossene grüne Lederhosen, grüne Sporthemd mit passendem Umlegekragen, hellblaue Leinwandhemd, weiße weiche Umlegekragen, braungrüne Sportmützen. Sie haben weiße Hüte bei sich.

Die Polizei-, Eisenbahn- und Fortifikationsbehörden sind von der Berliner politischen Polizei bereits seit acht Tagen über die Sachlage unterrichtet. Alle erdenklichen amtlichen Fahndungsmahnahmen sind im Gange. Die weitestehende Öffentlichkeit wird aufgerufen, die Behörden bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Außer der bereits ausgelobten Summe von einer Million Mark hat die Reichsregierung eine weitere Million, und zwar lediglich für Personen, welche Fischer und Kern ergreifen oder zur Ergreifung und demnachstigen Ablieferung an deutsche Behörden beitragen, ausgesetzt. Der Hauptstützpunkt der nach auswärts entflohenen Berliner Polizeikommandos befindet sich zurzeit in Gardelegen auf dem Landratsamt und ist durch Fernsprecher Nr. 64 zu erreichen.

Die Reichsregierung wünscht, daß diese Bekanntmachung überall öffentlich angeschlagen wird.

In einer weiteren amtlichen Mitteilung werden laut T.-A. noch folgende Einzelheiten gemeldet:

In Lenzeng sprachen die Mörder bei einem Manne um Unterkunft für die Nacht vor. Der Mann nahm sie nicht auf, sondern wies sie nach dem Gasthaus zur Sonne, wo sie dann auch unterkamen. In der Zwischenzeit war dann durch die Fahndungsabteilung der Berliner politischen Polizei überall aufmerksam gemacht worden, so auch in Lenzeng. Als Beamte der Berliner politischen Polizei eintrafen, erkundigte sich die Ortspolizei bei dem Manne, bei dem die Mörder wegen Unterkunft angefragt hatten. Während dieser Zeit sahen Fischer und Kern im Gasthaus zur Sonne, wo sie übernachtet hatten, noch im Gastzimmer und warteten auf ihre bestellten Speisen. Als sie dann den Mann der sie abgewiesen hatte, mit Polizisten über den Markt kommen sahen, merkten sie gleich, daß man ihnen auf der Spur war, ließen die bestellten Speisen im Stich, ergreifen die Flucht und eilten an die Elbe. Sie ließen sich dort in einem Röhboot schleunigst über den ziemlich breiten Fluß überlegen, während die Polizei im Gasthaus sich nach ihnen umfah. Sobald festgestellt war, daß die beiden Gäste verschwunden waren, eilte auch die Polizei an die Elbe, sah aber nur noch die beiden übergeben, wie sie sich in den Büschen versteckten, und sich in den Waldungen des Kreises Lüneburg, der an die Elbe angrenzt, zu verbergen. Nachdem das große Berliner Fahndungskommando eingetroffen war, nahm man sofort die Spur auf und traf alle Maßregeln um den Kreis um die flüchtigen zu schließen. Der Ring erweist jetzt so dicht geschlossen, daß ihnen ein Entkommen kaum gelingen wird.

Wismar, 11. Juli. (Wolff.) Im Zusammenhang mit der Verfolgung der Mörder Rathenaus sind zwei junge Leute verhaftet worden.

Berlin, 11. Juli. (Wolff.) Zur Untersuchung des Mordes an Rathenaus wird mitgeteilt, daß von Klinger, von Gaugwitz, Ehrentraut und Heinze vom Untersuchungsrichter wieder auf freien Fuß gesetzt worden sind. Sie sind oder waren zwar Mitglieder des deutsch-völkischen Schutz- und Trutzbundes und der Organisation C, wollen aber vom Anschlag auf Rathenaus nichts gewußt haben. Die Beteiligung ist ihnen nach Ansicht des Untersuchungsrichters nicht nachgewiesen. Die übrigen bisher dem Untersuchungsrichter vorgeführten wußten mehr oder weniger vorher vom Attentat oder sind durch irgendwelche Hilfeleistungen vor oder während der Tat daran beteiligt.



## Deutschnationale und Deutsch-Völkische.

In einer Erklärung der Deutschnationalen Volkspartei, die von der „Telegraphenunion“ verbreitet wird, heißt es u. a.:

„Die Mitteilung, daß der deutschnationale Parteiausschuß den Bruch mit dem deutsch-völkischen Flügel der Deutschnationalen Volkspartei abgelehnt habe und daß auch der besondere Antrag, den Abgeordneten Wulle auszuschießen, keine Annahme gefunden habe, ist frei erfunden. Richtig ist, daß überhaupt kein Antrag auf Bruch mit dem deutsch-völkischen Flügel vorlag, daß darüber überhaupt nicht verhandelt und abgestimmt worden ist. Richtig ist, daß überhaupt kein Antrag auf Ausschluß des Abgeordneten Wulle vorlag und darüber überhaupt nicht verhandelt und abgestimmt worden ist. Die Entscheidung der Parteivertretung spricht klar und deutlich aus, worüber verhandelt worden ist. Die zur Behandlung stehenden Punkte waren danach: die an den Nord anknüpfende unwahrscheinliche Hebe gegen rechts; die Ausnahmebestimmungen und Gesetze; das unentwegt von der Partei festgehaltene Ziel: „Die im Geiste christlicher und deutscher Gesittung erneuerte Volksgemeinschaft“, derentwegen sie jede Gewalttat, auf jede gefährliche und unanständige Kampfweise verzichtet und mißbilligt.“

„Die Mitteilungen des Sozialdemokratischen Pressebüros“ sind, so bemerkt dazu die „Frkf. Ztg.“, „danach allerdings formell unrichtig. Tatsache bleibt, daß der deutschnationale Parteiausschuß den Bruch mit dem deutsch-völkischen Flügel ablehnt. Wenn ein solcher Antrag in der Sitzung nicht gestellt worden ist, beweist das wohl nur, daß die gemäßigteren Vertreter der Partei eine Beschlußfassung nach dieser Richtung als aussichtslos ansehen. Denn daß der Trennungstrieb von einem Teil der Deutschnationalen geordert wird, läßt schon die letzte Reichstagsrede des Abgeordneten Düringer erkennen.“

## Ministerkonferenz in London.

Reuter erfährt aus englischen Regierungskreisen, daß Ministerpräsident Boncompagni mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage in Deutschland eingeladen werde, nicht erst Ende dieses Monats zu einer gemeinsamen Ministerkonferenz nach London zu kommen, sondern schon früher. Der Zusammenkunft des britischen und französischen Premierministers werde eine Konferenz des Obersten Rates folgen, auf der auch Italien und Belgien vertreten sein werden.

## Badische Uebersicht. Badischer Landtag.

Wegen eines Verbots der Verarbeitung von Obst zu Branntwein

debattierte man am Dienstag mehrere Stunden im Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung. Alle Parteien äußerten sich zu der Sache und einige Redner erklärten sich gegen ein solches Verbot. Verlagt wurden allgemein die hohen Kirchengeldpreise, obwohl Baden ein sehr obdachloses Land ist. Die Fraktionen des Landtages wollen zu dem Vorschlag der Regierung noch Stellung nehmen, so daß die Abstimmung auf die nächste Sitzung, die wahrscheinlich Donnerstagabend stattfindet, verschoben wurde. Der § 1 der Verordnung soll lauten: „Obst und Obstzergebnisse aller Art dürfen zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden. Auch das Einschlagen zum Zwecke der Branntweinerzeugung ist verboten.“ Ausnahmen wegen Brennweins und Rüchständen von Obst, die zum menschlichen Genuß untauglich sind, werden zugelassen. An Strafen sind vorgezogen Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10 000 M. — Der Entwurf wird wahrscheinlich einige Änderungen erleiden, da mehrere Anträge gestellt sind.

## Frankenforderungen an deutsche Schuldner.

Der Landbund hatte die badische Regierung ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß das mit der Schweiz in nicht zu rechtfertigender Weise ohne genügende Wertung und Prüfung der Durchführbarkeit getroffene Abkommen vom 6. Dezember 1920 bezüglich der Hypotheken mit der sogenannten Gold- oder Frankenklausel im Interesse der schwerverletzten, unschuldigen und mehrfachen Beteiligten einer grundsätzlichen Revision unterzogen wird, und daß die durch die Schuld der Reichsregierung den deutschen Schuldnern einseitig auferlegten Verpflichtungen mit rückwirkender Kraft von dem Reich übernommen werden.

Der Haushaltsausschuß nahm hierzu am vorigen Dienstag Stellung. Alle Redner beklagten die mißliche Lage, in welche viele deutsche Schuldner der Schweiz durch die Valutawechselungen gekommen sind. Manche von ihnen haben in drei bis drei Jahren fast das gesamte frühere Kapital lediglich für Zinsen aufzubringen. Der Berichterstatter Marum stellt folgenden Antrag, der mit allen gegen die zwei Stimmen der Mitglieder des Landbundes, die sich der Stimme enthalten, angenommen wurde: „Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß durch neue Vereinbarungen mit der Schweiz die Härten, die sich infolge der Entwertung der Mark aus der Durchführung des Abkommens vom 6. Dezember 1920 für deutsche Schuldner ergeben, beseitigt werden.“

Die Unterstützung der notleidenden badischen Privatbahnen durch das Reich.

Der Haushaltsausschuß hat einstimmig die von Vertretern aller Parteien eingereichte Entschließung angenommen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, daß sie mit der Reichsregierung darüber verhandelt, in welcher Weise diese die notleidenden Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs gemäß der ihr nach Artikel 89 der Reichsverfassung zukommenden Auflage zu unterstützen gedenkt, so lange das Reich dieselben nicht in Eigentum und Betrieb übernimmt. Der badische Landtag geht dabei von der Auffassung aus, daß die badischen Privatbahnen fast durchweg als Bahnen des allgemeinen Verkehrs gelten.

## Förderung des Baues von Kleinwohnungen.

Die fortschreitende Geldentwertung hat die badische Regierung veranlaßt, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in einem einzigen Artikel vorschreibt: „Der Betrag von 1 Million Mark, der nach dem Gesetz vom 22. März 1921 über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen zur Deduktion des dem Staat aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt worden ist, wird auf 1 500 000 M. erhöht.“

Der Haushaltsausschuß stimmte nach dem kurzen Bericht des Abg. Dr. Glodner dem Gesetz debattelos zu; die früher bewilligte Summe reicht nicht mehr aus, da in der derzeitigen Bauperiode eine immer stärkere Inanspruchnahme des Staates für Bürgschaftsverträge zu verzeichnen ist. Verbindlichkeiten sind dem Staat aus dieser Bürgschaftsvernahme bisher nicht erwachsen.

## Der Streit um die Fahnen.

Es wird uns geschrieben: In den letzten Tagen ist in badischen Zeitungen mehrfach gegen das Mitführen von roten Fahnen und angeblichen Sowjetfahnen bei Demonstrationen zügigen Einspruch erhoben und zugleich darüber Beschwerde geführt worden, daß die Polizei nicht gegen das Tragen solcher Fahnen eingeschritten sei. Es ist dies wieder einer jener Fälle, die zeigen, in welcher unüberlegter Weise immer wieder die Regierung für Vorkommnisse angefragt wird, für die sie in keiner Weise die Verantwortung trägt.

Bei einiger Überlegung hätten sich die Verfasser dieser Artikel selbst sagen müssen, daß die Regierung gar nicht das Recht hat, privaten Personen oder Organisationen, seien sie politische oder berufliche Verbände, religiöse Gemeinschaften, studentische Korporationen u. a. vorzuschreiben, welche Fahnen sie führen sollen und welche nicht. Der Regierung steht lediglich das Recht zu, bei den ihr unterstellten amtlichen und öffentlichen Gebäuden eine Beflaggung mit der neuen republikanischen Fahne anzuordnen. Sie kann ferner, wie dies auch geschehen ist, an die Gemeindebehörden die dringende Mahnung richten, wenn sie ihre Gebäude beflaggen, die schwarz-rot-goldene Fahne zu lassen. Ein Verbot, die frühere Reichsfahne herauszuhängen, oder öffentlich zu tragen, kann sie ebensowenig erlassen, wie sie die rote Fahne verbieten kann.

Gefehlt aber auch den Fall, die Regierung halte es aus staatspolitischem Interesse für notwendig, wegen des Tragens der roten Fahnen polizeilich vorzugehen, so könnte die Beschlagnahme solcher Fahnen aus einem Zug von vielen Tausenden politisch meist stark erregter Demonstranten heraus zu den schwersten Konflikten führen und würde aller Voraussicht nach mit Blutvergießen enden. Das gleiche wäre zweifellos auch der Fall, wenn die Polizei versuchen würde, einer Masse von rechtsstehenden Demonstranten die schwarz-rot-goldene Fahne wegzunehmen. An dieser Stelle sei übrigens festgestellt, daß häufig die von demonstrierenden Eisenbahnern mitgeführte rote Fahne mit einem weißen Rad irrtümlich als Sowjetfahne angesprochen wird.

Bis vor wenigen Wochen war übrigens in Baden noch kein Gewaltakt gegen die schwarz-weiß-roten Fahnen zu verzeichnen, obwohl häufig und mit Recht von republikanisch gesinnter Seite daran Kritik geübt wurde, daß das Bürgerturn der jetzt zur Reichsfahne erhobenen alten schwarz-rot-goldenen Fahne, unter der sich schon vor hundert Jahren die ersten Vorkämpfer deutscher Einheit und Freiheit zusammengefunden hatten und unter der die Stammverwandten Hiereicher Jahrzehntelang ihre nationalen Kämpfe geführt hatten, nicht die gebührende Achtung schenkte. Immer wieder sah man — es sei nur an die Regimentstage erinnert — neben der badischen auch die schwarz-weiß-rote Fahne, die aber stets unbehelligt blieb. Erst rechtsstehenden Fanatikern blieb es vorbehalten, jene tiefbedauerliche Erregung herbeizurufen, die vor kurzem zu so heftigen Auftritten geführt hat. Am Trauertag von Oberhesseln wurden in Mannheim und Ludwigsburg und später auch in Donaueschingen schwarz-rot-goldene Fahnen heruntergerissen und geschändet. Seit jenen Tagen hat sich der Arbeiterschaft eine begriffliche Erhellung bemächtigt, die nach der Ermordung Rathenau sich doppelt festigt einlud.

Es ist höchste Zeit, daß in dieser Frage, in der sich die Begriffe immer mehr zu verwirren beginnen, einmal die Verhältnisse, so wie sie sich entwickelt haben, klar gelegt werden. Nachdem rechtsorientierte Kreise des deutschen Volkes die früher Reichsfahne zur Kampffahne gegen die Reichsverfassung gemacht haben — es sei nur an die Gründung des Bundes Schwarz-weiß-rot u. a. Vereinigungen erinnert —, nachdem sie bei verschiedenen Gelegenheiten immer wieder die alte Reichsfahne demonstriert gezeigt und die schwarz-rot-goldene Fahne in Wort und Schrift als Judenfahne verhöhnt hatten, hat sich auf Seiten der republikanisch gesinnten Kreise jene tiefgehende Verstimmung und Widerstand angeammelt, die zu den Vorkommnissen der letzten Tage geführt haben.

Wenn von einer Zeitung dieser Tage die Entfernung der schwarz-weiß-roten Schleife am Kaiserdenkmal in Karlsruhe wieder aufgegriffen und gegen die Regierung ausgespielt wurde, so sei dazu bemerkt, daß die Wegnahme der Schleife mit den eingangs dargelegten Auffassungen nicht im Widerspruch steht. Das Kaiserdenkmal ist eines dem öffentlichen Schutze anvertrautes Monument, demgegenüber alle vernünftigen Leute alles vermeiden sollten, um es nicht zum Gegenstand politischer Erregung werden zu lassen. Die Entfernung wäre auch erfolgt, wenn es sich um eine rote Schleife gehandelt hätte.

Die Regierung hat immer wieder gemahnt, nachdem sich die Gegenstände derart zugespitzt haben, von einem Heraushängen der schwarz-weiß-roten Fahne abzusehen. Wenn die frühere Reichsfahne trotzdem immer wieder gezeigt wurde, und es infolgedessen zu den bekannnten Gewalttaten gegen sie und die Embleme des alten Regimes kam, so tragen für diese Vorkommnisse diejenigen Kreise die Verantwortung, die die Warnung der Regierung leichtfertig in den Wind geschlagen hatten.

## Kartoffelversorgung.

Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt: Die Schwierigkeiten der Kartoffelversorgung im vorigen Herbst und Winter sowie im Frühjahr haben das Reichsernährungsministerium veranlaßt, schon jetzt Vorkehrungen zu treffen, um die Ursachen der im vergangenen Jahr aufgetretenen Mißstände zu beseitigen. Als eines der Hauptübel wurde das wilde Händler- und Aufkäuferturn erkannt. Es erschien daher angezeigt, schärfere Maßnahmen zu treffen, um das Aufkäuferturn und den Handel von ungeeigneten Leuten zu reinigen und so eine gewisse Verbilligung des Kartoffelmarktes zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde die Verordnung über den Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln vom 23. Mai 1922 erlassen. Der Hauptinhalt der neuen Bestimmungen ist kurz folgender: Jebermann, der den Handel mit Kartoffeln betreiben will, muß Ausnahme der Händler, die ausschließlich an Verbraucher abgeben oder Kleinhandel im eigentlichen Sinn

betreiben, für die Sonderbestimmungen bestehen, bedarf hierzu vom 1. August 1922 an einer besonderen Erlaubnis und zwar regelmäßig, ob er bisher schon die allgemeine Erlaubnis zum Handeln mit Lebens- und Futtermitteln besessen hat oder nicht. Bei Erteilung der Erlaubnis ist nicht nur wie bisher die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers, sondern auch das volkswirtschaftliche Bedürfnis zu prüfen. Hierdurch kann eine schärfere Siebung des Handels erreicht werden. Zuständig zur Verleihung der Handelserlaubnis ist in Baden die Landesverorgungsstelle in Karlsruhe. Die Anträge sind bei den Bezirksämtern einzureichen. Neben diesen neu eingeführten Kartoffelhandelserlaubnis ist die bisher bestehende Aufkäufererlaubnis für Kartoffeln beizubehalten worden. Die ausgestellten Scheine müssen bis zum 1. August erneuert werden. Bei Erteilung neuer Scheine ist die Bedürfnisfrage zu prüfen. Alle, die die Kartoffelhandelserlaubnis besitzen, bedürfen der Aufkäufererlaubnis nicht. Um auch die Landwirtschaft an der Bekämpfung des wilden Händlerturns zu beteiligen, muß jeder Landwirt, der Kartoffeln an Händler oder Aufkäufer abgibt, bei Vermeidung von Strafe sich durch Prüfung der Legitimation des Käufers davon überzeugen, ob der Käufer die erforderliche Handelserlaubnis besitzt.

## Die Amtskette der Bürgermeister.

In der Nr. 182 der „Volkstimme“ vom 11. Juli d. J. wird einer Einsetzung über die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Amtskette der Stabsbeamten Raum gegeben. Schon vor vielen Monaten ist das Ministerium des Innern mit maßgebenden künstlerischen Kreisen wegen der Umgestaltung der zur Amtskette gehörigen Plakette in Verbindung getreten. Mehrere Entwürfe liegen bereits vor. Die Entscheidung über die Auswahl eines Entwurfs zog sich naturgemäß in die Länge; sie ist aber jetzt gefallen, so daß demnächst das Staatsministerium sich mit einem präzisem Vorschlag zu beschäftigen haben wird.

## Verleihung der Rettungsmedaille.

Das badische Staatsministerium hat dem Elektromonteur Rudolf Abegg von Durlach und dem Landwirt Johann Georg Brümmer von Waldenhausen die Rettungsmedaille verliehen. Beide haben je eine Person unter Einwirkung des eigenen Lebens vom Tod des Ertrinkens gerettet.

## Badische Landwirtschaftskammer.

DZ. Die Badische Landwirtschaftskammer war vorgestern vormittag 8 Uhr im Sitzungssaal des Landtags zu einer außerordentlichen Vollversammlung zusammengetreten.

Präsident Gebhard begrüßte die Anwesenden und gedachte mit ehrenden Worten der in letzter Zeit verstorbenen Herren Morgentaler-Hautenbach und von Schorlemer. Die Mitglieder erhoben sich von den Sätzen.

In den Rechnungsprüfungsausschuß werden gewählt die Herren: Bürgermeister Lehmann, Sak und Bürgermeister Weishaupt-Meißkirch.

Direktor Dr. Müller berichtet über einen Nachtrag zum Vorschlag und die Umlageerhöhung. Der Nachtrag ist begründet in den allgemeinen Preisverhältnissen und der Entwertung des Geldes, und ist bestimmt zur Ausgleichung der hohen Ausgaben für das Landw. Wochenblatt und u. a. speziell der hohen Ausgaben 3 615 000 M., die durch die Erziehung der Bauten auf den Lehrgütern entstanden sind. Der gesamte Mehrbetrag beziffert sich auf 4 066 600 M. Die Landwirtschaftskammer erbittet von der Regierung eine Nachtragsbewilligung von einer Million Mark. Es bliebe sodann noch der Betrag von 3 066 600 M. von der Kammer aufzubringen. Dies bedingt eine Erhöhung der Umlage um ungefähr 1.80 M. bei 1000 M. Steuerwert. Die Umlage müßte also von 1.70 Mark auf 3 M. erhöht werden. Da der Betrag von 1.70 M. von der Steuerbehörde noch nicht erhoben worden ist, so würde sich auch rein technisch hier keine Schwierigkeit ergeben.

Staatsrat Weishaupt will den Betrag von 40 000 M. für die Verbreitung der amtlichen Preisnotierungen gestrichen sehen. — Die Kammer lehnt dies jedoch ab.

Bürgermeister Lehmann empfiehlt größte Sparsamkeit und beantragt, daß die Berichte der Vollversammlungen wegen der hohen Herstellungskosten nicht mehr gedruckt werden, sondern nur noch in der Hand zu gehen.

Der Antrag Lehmann wird nach kurzer Debatte abgelehnt. Der Antrag, eine Umlage von 3 M. auf 1000 M. Steuerwert zu erheben, wird einstimmig angenommen.

Direktor Dr. Müller berichtet über die zukünftige Herausgabe des Landw. Wochenblattes und beantragt den Bezugspreis für das 2. Halbjahr auf 20 M. festzusetzen. Das würde etwa den Betrag von 1 Million ergeben, wodurch die Kosten der Herstellung des Blattes einigermaßen gedeckt würden.

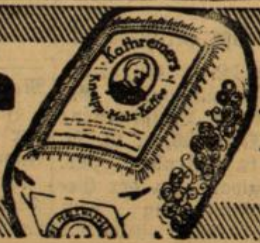
Abg. Kläiber bedauert, daß die drei landwirtschaftlichen Vereinigungen, Bauernverein, Landwirtschaftlicher Verein und Landbund, eigene Organe herausgeben und wünscht, daß die Bauernschaft Badens das Trennende bei Seite sehen und sich zu einem großen Ganzen zusammenschließen, zumal in wirtschaftlichen Dingen die Bauernschaft nichts trennt. Es solle dahin kommen, daß man nur ein einziges wirtschaftliches Organ habe.

Dr. Angenheister hebt hervor, daß der Bauernverein, der 120 000 Mitglieder umfasse, das gleiche Ziel verfolge. Wenn es noch nicht dazu gekommen sei, so sei nicht der Bauernverein, sondern die Gegenseite schuld.

Abg. Kläiber will die politische Vereinigung der Bauernschaft, wogegen sich Dr. Angenheister auf das entschiedenste wendet, da die Bauernschaft nur 23 Prozent der Bevölkerung betrage und bei einer politischen Sonderstellung ganz machtlos sein würde.

Dr. Schwen wünscht aus praktischen Gründen ein Zusammengehen der Bauernschaft und denkt hier speziell an den gemeinsamen Einkauf von Saatgut, Maschinen usw., sowie Kreditbeschaffung. Doch bleibe zurzeit die Einigung noch ein Ideal, dessen Verwirklichung aufs innigste zu wünschen sei. — Dr. Angenheister würde ein Zusammengehen auf wirtschaftlich-kaufmännischem Gebiete begrüßen. — Geh. Rat Salzer spricht für die Aufhebung der einzelnen Organe der Bauernvereine. — Staatsrat Weishaupt ist dagegen. Mit dem Organe gebe die Vereinigung sich selbst auf. Ein Zusammenarbeiten im Warenverkehr und besonders in der Kreditbeschaffung sei erwünscht. Eine politische Vereinigung der Bauernschaft hält Redner geradezu für ein Unglück für die Landwirtschaft. — Bürgermeister Weishaupt meint, daß der Bauernstand am meisten erreichen würde, wenn er sich wirtschaftlich zusam-

Millionen trinken ihn täglich



ein sicheres Zeichen für die Güte und Sparsamkeit von

Kathrein's Malzkaffee.

— Ins Gefalt muß's! —



menschlöße. — Auch Herr Sogin mahnt zum wirtschaftspolitischen Zusammenhänge.  
Schließlich wird ein Antrag Mattes: Der Vorstand ist ermächtigt, unter der Voraussetzung, daß für den Bezug des Landw. Wochenblattes im 2. Halbjahr 1922 ein Bezugspreis von 20 M. erhoben wird, ein ev. entstehendes Defizit zu decken und die Verteilung mit dem Landwirtschaftlichen Verein zu prüfen, mit allen gegen die Stimme des Herrn. von Mentzingen angeknüpft.  
Nach einem Vortrag des Saatgutinspektors Fuß-Kaistat über die Notwendigkeit der Förderung der Landespflanzenzüchtung schloß Präsident Gebhard die Sitzung.

## Badische Gemeindegewalt.

**Badischer Gemeindeverband.**  
DZ. über die Sitzung des Verbandsvorstandes am 28. Juni 1922 in Karlsruhe geht uns der folgende Bericht zu:  
**Entwurf eines Gesetzes für die Kreis- und Bezirksverbände.** Der Vorstand stimmt der Auffassung der Regierung zu, daß eine grundlegende Änderung der Verwaltungsorganisation heute nicht durchgeführt werden kann, er glaubt aber, daß mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gemeinden eine allzulange Verzögerung untunlich ist. Bei der kommenden Verwaltungsreform hält er die Verleihung von Körperschaftsrechten an die Bezirke und die Schaffung von 4 Kreisverbänden für erforderlich. Eine Verminderung der Bezirke u. eine gänzliche Beseitigung der Kreise erscheint unmöglich. Die gegenwärtige Gesetzänderung soll sich unter Befreiung der Kreiseinteilung auf eine zeitgemäße innere Ausgestaltung der Kreisverwaltung beschränken.  
**Änderung des Polizeistrafbuchgesetzes.** Dem Ministerium des Innern werden Vorschläge gemacht.  
**Verbot auf dem Lande während der Nachtzeit und 7 Uhr Lebenslauf.** Die schematische Durchführung der Reichsbestimmungen hat auf dem Lande zu Unzuträglichkeiten geführt. An den bestehenden Bestimmungen soll zwar grundsätzlich nicht gerüttelt werden. Ausnahmen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zuzulassen, soll indessen den Gemeindeverwaltungen insbesondere dann überlassen werden, wenn Gehilfen nicht beschäftigt werden. Durch Vermittlung des Deutschen Landgemeindetages sind bei der Reichsregierung entsprechende Anträge zu stellen.  
**Autoplane.** Die Regierung soll ersucht werden, die Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen streng durchzuführen, da das rasche Fabren zu großen Mißverhältnissen und wegen der Staubentwicklung zu schweren Gesundheitsschädigungen geführt hat. An den Strafbeträgen sollen die Gemeinden hälftig beteiligt werden.  
**Forststrafverfahren.** Die Aburteilung von Forstdiebstählen hat sich bisher unerträglich lang hingezogen. Da diese Diebstähle immer größeren Umfang annehmen, soll die Regierung um Beschleunigung des Verfahrens und um strenges Einschreiten ersucht werden.  
**Änderung des Gebäuderverversicherungsgesetzes.** Die beabsichtigte Einführung von Gefahrenklassen wird eine große verwaltungsmäßige Belastung u. Verteuerung mit sich bringen. Es sollen bei der Regierung entsprechende Anträge gestellt werden.  
**Erhaltung der Gemeinden in Elektrizitätssachen.** Den Gemeinden wird der Anschluß an den Badischen Wasserstraßen- und Energiewirtschaftsverband in Mannheim, Kaiserweg 4/6, welcher zur Beratung und Mitwirkung in Elektrizitätsangelegenheiten bereit ist, empfohlen.

**Änderung des Unterfügungswohnungsgesetzes.** Einer Änderung des § 29 U.W.G. in der Weise, daß an Stelle des Dienst- oder Arbeitsortes der Wohnort tritt, ist entgegengetreten werden. Im übrigen wird den Gemeinden empfohlen, bei den gegenseitigen Erzahlungen auf Beträge unter 100 M. zu verzichten.  
**Erhöhung der staatlichen Bandarlehen.** Der Vorstand hält eine abermalige wesentliche Erhöhung für erforderlich und stellt entsprechenden Antrag bei der Regierung.  
**Bildung des Landesbahnrates in Karlsruhe.** Der Vorstand bedauert lebhaft, daß den Gemeinden des Landes keine Vertretung im Landesbahnrat Karlsruhe zugestanden ist.  
**Erhebung einer vorläufigen Gemeindesteuer für 1922.** Das Notgesetz vom 23. Mai 1921 über die Erhebung einer vorläufigen Gemeindesteuer für 1921 soll auf das Rechnungsjahr 1922 ausgedehnt werden, da die Veranlagung des Grundvermögens und der Gewerbebetriebe sich noch einige Zeit hinziehen wird, die Gemeinden aber mit der Steuerhebung nicht mehr zuzuwarten können. Der Regierung ist Vorlage hiernach zu erstatten.

**Beteiligung der Gemeinden an den Einkommensteuern.** Die endgültige Abrechnung über die Beteiligung von Reich, Land und Gemeinden an den Einkommensteuern berührt sich bedeutend; den Gemeinden sollen deshalb nach Anordnung des Finanzministeriums Abschlagszahlungen bis zur Höhe des garantierten Mindestbetrages laufend zugewiesen werden. Da bei diesen geringen Mindestbeträgen auf die seit 1919 eingetretene Geldentwertung und insbesondere auch auf die inzwischen eingegangenen sehr hohen Einkommensteuerbeträge keine Rücksicht genommen ist, die Gemeinden aber auf die ihnen zustehenden vollen Anteile angewiesen sind, soll abermals dringender Antrag auf vorläufige Überweisung mindestens des dreifachen Betrages der Garantiesumme gestellt werden.  
**Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.** Bei der Regierung ist entsprechend dem Vorgehen der Städteverbände die Aufhebung des § 13, Abs. 3 u. 4 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes anzugehen.  
**Beteiligung der Gemeinden an der neuen Aufenthaltsteuer.** Der Vorstand hält die Beteiligung der Gemeinden an der Aufenthaltsteuer mit dem für die Kosten der Unterbringung der Fremden zu tragen und bei dem Melde- und Kontrollverfahren mitzuwirken haben. Die Regierung ist um Regelung hiernach zu ersuchen.

**Beteiligung der Gemeinden an der Kraftfahrzeug- und Fahrzeugsteuer.** Der Steuerertrag soll den wege- und straßenunterhaltspflichtigen öffentlichen Körperschaften zukommen. Entsprechender Antrag ist bei der Regierung zu stellen.  
**Erhöhung der Anteile der Hilfsbeamten bezw. Gemeinden an den Grundbuchgebühren.** Mit Rücksicht auf die hohen persönlichen und sachlichen Aufwendungen der Gemeinden für die staatliche Grundbuchführung ist die Regierung um Erhöhung der Hilfsbeamtenanteile von ca. 1/4 auf 1/2 der Gesamtgebühren zu ersuchen.  
**Besteuerung des Wandergewerbes.** Anlässlich der Abänderung des Wandergewerbebesteuergesetzes stellt der Vorstand bezüglich der Beteiligung der Gemeinden am Steuerertrag Antrag bei der Regierung.  
**Gewährung von Reichszuschüssen zur Gemeindebeamtenbesoldung.** Der Vorstand begrüßt die Bewilligung von Reichszuschüssen, hält aber die schematische Festsetzung der Sätze nach dem Unterchied in der Besoldung zwischen dem 1. Oktober 1921 und 1. April 1922 für einseitig. Durch den Deutschen Landgemeindetag sind Gegenworschläge bei der Regierung zu machen.

**Musterfahrungen über Gemeindebeamtenrechte.** Die Satzungen über die Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten werden endgültig aufgestellt und den Gemeinden zur Annahme empfohlen. Zur Aufstellung solcher Satzungen sind sie verpflichtet.

**Neubildung der Schlichtungsausschüsse.** a) Die Mai- und Juli-Regelungen der Reichsbesoldungsordnung finden auch auf die Beamten der Gemeinden Anwendung. Die Frauenzusage wird nur den Vollbeschäftigten und unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse im einzelnen Falle nur dann gewährt, wenn die Frau im eigenen oder fremden Betrieb nicht erwerbstätig ist. b) Die Selbstverpflichteten erhalten für den Monat Mai 30 Proz. (statt 65 Proz.) und vom Juni an bis auf weiteres 50 Proz. (statt 105 Proz.) des allgem. Teuerungszuschlages, der Aberteuerungszuschlag von 55 Proz. für Mai und von 160 Proz. vom Juni an auf die ersten 10000 M. (Grundgehalt und Ortszuschlag) wird dagegen ganz gewährt. Vollbeschäftigten Gemeindebeamten sollen indessen in der Regel auch als Selbstverpflichtete sämtliche Zulagen bewilligt werden. Als vollbeschäftigt gelten nur Beamte mit ständiger Arbeitszeit. Als Selbstverpflichtete werden in der Regel diejenigen Beamten angesehen, welche 30 Ar ertragsfähige landw. Fläche auf den Kopf ihrer unterhaltspflichtigen Familie, mindestens aber 100 Ar bebauen. c) Die Kinderzulagen werden nur den hauptberuflich beschäftigten Beamten gewährt. Als hauptberuflich beschäftigte Beamten gelten diejenigen, deren Einkommen vorwiegend aus dem Gemeinbedienst besteht.

**Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.** Der Regierungsentwurf zur Änderung des Fürsorgegesetzes wird beraten. Gemeindefürsorge mit dem Bad. Städtebund sollen neue Vorschläge gemacht werden.  
**Dienstkleidung der uniformierten Gemeindebeamten.** Die Kosten für die Dienstkleidung der uniformierten Gemeindebeamten sollen bis auf weiteres, in der Regel zu einem Drittel von der Gemeinde und zu zwei Drittel von den betr. Beamten bezahlt werden.  
**Hauptverammlung des Bad. Gemeindeverbandes.** Die diesjährige Hauptverammlung soll im Herbst in der Nähe von Freiburg stattfinden.

## Staatsanzeiger.

**Bekanntmachung.**  
Die Besetzung des ärztlichen Ehrengerichtshofes betr.  
Oberlandesgerichtsrat Stritt wurde nach Anhörung der Ärztekammer zum stellvertretenden rechtskundigen Mitglied des ärztlichen Ehrengerichtshofes an Stelle des auf sein Ansuchen dieses Amtes enthabenen Oberlandesgerichtsrats Mainhardt ernannt.  
Karlsruhe, den 7. Juli 1922.  
Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
J. A. Rein. Müller.

**Bekanntmachung.**  
Die Verleihung der Körperrechtsrechte betr.  
Das Badische Staatsministerium hat mit Entschluß vom 1. Juli 1922 Nr. 11609 dem Landesverband Badischer Männerhilfsvereine und seinen Zweigvereinen auf Grund der Satzungen vom 24. September 1921 Körperrechtsrechte im Sinne der Verordnung vom 17. November 1883 erteilt.  
Karlsruhe, den 10. Juli 1922.  
Ministerium des Innern.  
Remmle. Fisch.

Heute früh entschlief sanft in Gott nach schwerer Krankheit unser treusorgender, innig geliebter Vater, Großvater, Bruder, Schwiegervater, Schwager und Onkel, der  
**Kgl. preuß. General der Artillerie a. D. Maximilian von Roehl**  
Ritter höchster Orden, Großkomtur.  
Naumburg a. S., 9. Juli 1922.  
Im Namen der Hinterbliebenen  
**Otto von Roehl,**  
Major a. D.

**Volksschauspiel Ötigheim**  
Freilichtbühne  
Aufführung: Jeden Sonntag vom 25. Juni bis Mitte Oktober, ferner am 29. Juni, 15. August und am 6. und 13. September.  
Zuschauerraum mit 3500 Sitz- und 500 Stehplätzen  
gegen alle Witterungseinflüsse geschützt  
700 Mitwirkende  
Anfang 1/2 Uhr Ende 1/27 Uhr  
Preise: 8.-, 10.-, 15.-, 20.-, 30.-, 50.- und 80 Mk. Stehplatz 5 Mk.  
Vorverkauf: Ötigheim Theaterkasse, Tel. 61 Rastatt.  
Verkaufsstellen Karlsruhe: Verkehrsverein, Kaiserstr. b. Hauptpost Herder'sche Verlagsbuchhandlung Buchhandlung Kraus, Baumeisterstr. 4

**BAUBUND-MÖBEL**  
in bewährter Güte und reicher Auswahl zu angemessenen Preisen gegen Barzahlung oder auf Teilzahlung.  
Eigene Verkaufsstellen:  
KARLSRUHE, Karlsruherstr. 22  
FREIBURG, Kaiserstr. 27  
BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt  
PFORZHEIM, Theaterstr. 15  
OFFENBURG, Steinstr. 2  
MOSSACH, Hauptstr. 12  
SINGEN a. H., Scheffelstr. 25  
KONSTANZ, Rosgartenstr. 31  
**BADISCHER BAUBUND G.M.B.H.**  
Gemeinnütziger Möbelvertrieb  
Telephon 5157. Karlsruhe am Rondellplatz.

**Heirat.**  
Junge Dame aus besten Kreisen, anf. 30, kath., jugendl. Erscheinung, v. adelosem Hause, vielseitig gebildet, herberredend, musikalisch, tüchtig im Hauswesen mit guter Aussteuer u. spät. Vermögen, wünscht a. d. W. mit charaktervollem, feinst. Herrn in sich. Lebensstellung (Beamten) zmeds Heirat bekannt zu werden. Nur ernstgemeinte Zuschriften mit Bild erbitte unt. N. 412 an d. Exped. d. Ztg. Vermittler verboten.

**Bürgerl. Rechtspflege a. Streitige Gerichtsbarkeit.**  
Öffentliche Zurechnung einer Klage.  
D. 163.2.1. Max Hölzle in Karlsruhe, Friedenstraße 10, klagt gegen den Max Wittmann, genannt Rolf Werner Wittmann, Theaterdirektor und Schauspieler, zuletzt in

gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Urteil dahin: Der Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt in die Wiederverkauf des vom ihm am 31. März 1922 an den Kläger verkauften Pferdes zu willigen und dementsprechend das Pferd gegen Rückerstattung des Kaufpreises von 20000 M. u. 4 % Zinsen hieraus vom Tage der Klageaufstellung an sowie Zahlung eines täglichen Futtergeldes v. 100 M. zuzurückzunehmen. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht II in Ettlingen auf Mittwoch, den 23. August 1922, vormittags 10 Uhr, geladen.  
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

**Bekanntmachung.**  
D. 195. Nördlingen. Das Amtsgericht Nördlingen hat über das Vermögen des Kaufmanns Albert Eppler in Nördlingen am 4. Juli 1922, nachmittags 5 Uhr, den Konkurs eröffnet. Als Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Schmidt in Nördlingen ernannt. Offener Arrest

**Zentral-Güterrechts-Register für Baden.**  
Baden.  
Güterrechtsregisteramt D. 148. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Trimmel und Albert in Biberach wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
Gengenbach, 7. Juli 1922  
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.  
D. 176.3.2.1. Eisenbach, bad. Schwarzwald. Gemeinnützige Angenossenenschaft Eisenbach, e. G. m. b. H. in Eisenbach, bad. Schwarzwald. In der Generalversammlung vom 30. Mai 1922 wurde die